



## **Änderungssatzung**

**zur**

### **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Chamerau erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

#### **Änderungssatzung**

##### **§ 1**

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate (September bis August) erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

##### **§ 2:**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Chamerau, den 03.02.2016  
Gemeinde Chamerau

  
Baumgartner  
Erster Bürgermeister

